

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Meiningen

Die 001. Sitzung des Ausschusses für Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten

findet am

Mittwoch, 28. August 2024, 16:00 Uhr
im Ratssaal des Marstalles
Schlossplatz 5, 98617 Meiningen

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung /
Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der form- und fristgerechten Einladung
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Wahl des Ausschussvorsitzenden und des Stellvertreters
- 5 Kenntnisnahme des Protokolls der vorherigen Sitzung
- 6 Anfragen der Ausschussmitglieder

Nichtöffentlicher Teil

- 7 Grundstücksangelegenheiten **2024-0134**
- 8 Grundstücksangelegenheiten **2024-0135**
- 9 Informationen der Verwaltung
- 10 Kenntnisnahme des Protokolls der vorherigen Sitzung
- 11 Anfragen

Giesder
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

Stadt Meiningen
Landkreis Schmalkalden-Meiningen
Wahlkreis 12 - Schmalkalden-Meiningen I

1.
Am 01. September 2024 findet die

Wahl zum 8. Thüringer Landtag

statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2.
Die Stadt Meiningen ist in folgende 20 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Name des Wahlbezirks	Adresse Wahlraum	barrierefrei
1	Grund- und Regelschule Am Pulverrasen I	Am Pulverrasen 1	ja
2	Grund- und Regelschule Am Pulverrasen II	Am Pulverrasen 1	nein
3	Ratssaal Marstall	Schlossplatz 5	ja
4	Grundschule Ludwig Chronegk I	Leipziger Straße 20	ja
5	Grundschule Ludwig Chronegk II	Leipziger Straße 20	ja
6	Berufsbildungszentrum Meiningen I	Gartenstraße 37	ja
7	Berufsbildungszentrum Meiningen II	Gartenstraße 37	ja
8	Schule für Gesundheit und Soziales	Ernststraße 9, Haus 3	ja
9	Feuerwehrhaus Meiningen	Elisabeth-Schumacher-Straße 5	ja
10	Henfling-Gymnasium I	Moritz-Seebeck-Allee 1	ja
11	Henfling-Gymnasium II	Moritz-Seebeck-Allee 1	ja
12	Feuerwehrhaus Helba	Am Anger 2	ja
13	Dorfgemeinschaftshaus Dreißigacker	Ortsteil Dreißigacker, Schlossberg 3	ja
14	Kulturhaus Herpf	Ortsteil Herpf, Zum Eichig 1	nein
15	Gasthaus Schwarze Henne Henneberg	Ortsteil Henneberg, Henneberger Hauptstraße 32	ja
16	Bürgerhaus Wallbach	Ortsteil Wallbach, Untere Hauptstraße 3	ja
17	Kressehof Walldorf I	Ortsteil Walldorf, Kressehof 1	ja
18	Kressehof Walldorf II	Ortsteil Walldorf, Kressehof 1	ja
19	Stepfershausen	Ortsteil Stepfershausen, ehem. Gemeindeverwaltung, Im Gässchen 2	nein
20	Sülzfeld	Ortsteil Sülzfeld, Turnhalle Sülzfeld, Neue Gasse 4	ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 01. August 2024 bis 11. August 2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses sind 10 Briefwahlvorstände gebildet worden. Die Arbeitsräume der Briefwahlvorstände befinden sich im Henfling-Gymnasium, 98617 Meiningen, Moritz-Seebeck-Allee 1

- Briefwahlvorstand I, Haus B, EG, Raum B06,
- Briefwahlvorstand II, Haus B, 1. OG, Raum B119,
- Briefwahlvorstand III, Haus B, EG, Raum B020,
- Briefwahlvorstand IV, Haus B, 1. OG, Raum B114,
- Briefwahlvorstand V, Haus B, 1. OG, Raum B105,
- Briefwahlvorstand VI, Haus B, 2. OG, Raum B205,
- Briefwahlvorstand VII, Haus B, 2. OG, Raum B212,
- Briefwahlvorstand VIII, Haus B, 2. OG, Raum B218,
- Briefwahlvorstand IX, Haus B, 3. OG, Raum B305,
- Briefwahlvorstand X, Haus B, 3. OG, Raum B314.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag, dem 01. September 2024 um 15.00 Uhr zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen.

3.
Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Wahlkreisstimme** und eine **Landesstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Wahlkreisstimme** in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,
und seine **Landesstimme** in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Absatz 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes). Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Meiningen, den 20. August 2024

gez. **Andreas Werner**
Stadtverwaltung Meiningen

Bebauungsplan Nr. 6 „Gewerbegebiet Stillhof“ der Stadt Meiningen

Fassung vom 08/2024

Der zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Stillhof“ der Stadt Meiningen in der Fassung vom 08/2024 wird nach § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig öffentlich ausgelegt und die Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Stillhof“ der Stadt Meiningen einschließlich der Begründung, sowie die amtliche Bekanntmachung werden

vom 09.09.2024 bis einschließlich 11.10.2024

öffentlich im Internet zur Einsichtnahme unter der Adresse <https://www.meiningen.de/leben-wohnen/wohnen-bauen/staedtebauliche-planungen> .

Zusätzlich werden die o.g. Planungsunterlagen als zusätzliches Informationsangebot in der Zeit

vom 09.09.2024 bis einschließlich 11.10.2024

im **Raum M18 des Marstallgebäudes** (Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Bauen, Schlossplatz 5) in Meiningen während der Dienstzeiten

Montag - Donnerstag 8:00 Uhr - 11:30 Uhr, 13:30 - 15:00 Uhr
Freitag 8:30 Uhr - 11:30 Uhr

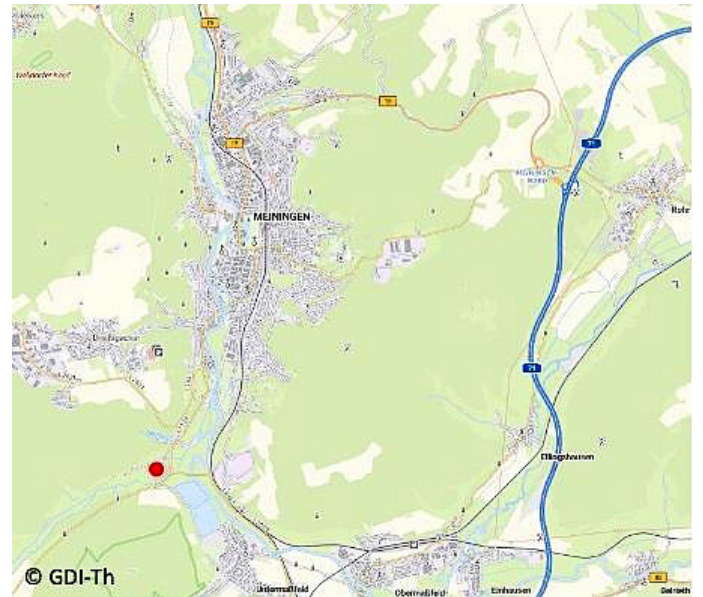
öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Hinweise und Anregungen zum Planentwurf in der Fassung 08/2024 vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

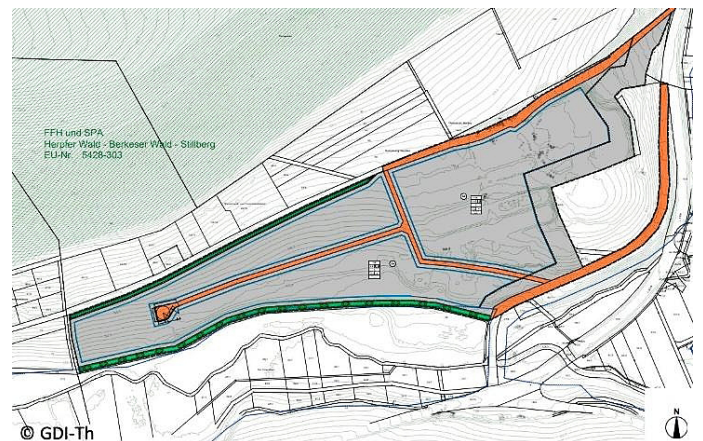
Bei fachlichen Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Frank, im Zimmer 18 des Marstallgebäudes (Fachbereich Stadtentwicklung), Schlossplatz 5 unter der Telefonnummer **03693-454 552**, oder alternativ im Sekretariat des Marstalles unter 03693-454 549.

Meiningen, den 20.08.2024

Giesder
Bürgermeister



Lage des Bebauungsplangebiets - ohne Maßstab



Ausschnitt Vorentwurf Bebauungsplan „Gewerbegebiet Stillhof“ Umgriff

Öffentliche Beschlüsse der 001. Sitzung des Stadtrates der Stadt Meiningen vom 18.06.2024

Beschluss-Nr.: 001/046/2024

Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Meiningen

Der Stadtrat beschließt die Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Meiningen (Anlage).

Meiningen, 19.06.2024

Giesder
Bürgermeister

~ Siegel ~

Stellvertreter

- | | |
|-----------------------|--|
| 1. Dominik Stempel | SPD-Fraktion |
| 2. Janine Merz | SPD-Fraktion |
| 3. Frank Rommel | AfD-Fraktion |
| 4. Veit Hauk I | AfD-Fraktion |
| 5. Marco Thomas | CDU-Fraktion |
| 6. Barbara Schröder | Freie Wähler |
| 7. Klaus-Peter Wegner | AG Linke/Grüne/Frauenverein
WG Stepfershausen |

Weiterer Stellvertreter

- | | |
|-----------------------|--|
| 1. Sven Driesel | SPD-Fraktion |
| 2. Andrea Krieg | SPD-Fraktion |
| 3. Andreas Papst | AfD-Fraktion |
| 4. Rene Möcker | AfD-Fraktion |
| 5. Kai Hackenschmidt | CDU-Fraktion |
| 6. Maximilian Schramm | Freie Wähler |
| 7. Angela Bauer | AG Linke/Grüne/Frauenverein
WG Stepfershausen |

Meiningen, 19.06.2024

Giesder
Bürgermeister

~ Siegel ~

Beschluss-Nr.: 002/046/2024

Besetzung des Hauptausschusses des Stadtrates der Stadt Meiningen

Der Stadtrat beschließt die Besetzung des Hauptausschusses des Stadtrates mit folgenden Mitgliedern:

Mitglied

- | | |
|----------------------|--|
| Bürgermeister | |
| 1. Timo Krautwurst | SPD-Fraktion |
| 2. Steffen Huber | SPD-Fraktion |
| 3. Meike Radlmair | AfD-Fraktion |
| 4. Christoph Heurich | AfD-Fraktion |
| 5. Thomas Fickel | CDU-Fraktion |
| 6. Falk Grimm | Freie Wähler |
| 7. Ulrich Töpfer | AG Linke/Grüne/Frauenverein
WG Stepfershausen |

Beschluss-Nr.: 003/046/2024

Außerplanmäßige Ausgabe bei Haushaltsstelle 77100.53020 - Mieten

Der außerplanmäßigen Ausgabe bei Haushaltsstelle 77100.53020 - Mieten in Höhe von 50.000 € wird zugestimmt.

Meiningen, 19.06.2024

Giesder
Bürgermeister

~ Siegel ~

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rippershausen

Wahlbekanntmachung

Gemeinde Rippershausen
Landkreis Schmalkalden-Meiningen
Wahlkreis 12 - Schmalkalden-Meiningen I

1.
Am 01. September 2024 findet die

Wahl zum 8. Thüringer Landtag

statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2.
Die Gemeinde Rippershausen ist in folgende drei Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Name des Wahlbezirks	Adresse Wahlraum	barriere frei
1	Rippershausen	Gebäude Landfrauen, Rippershausen, Im Dorf 28	ja
2	Rippershausen - Melkers	Bürgerhaus Melkers, Felsenblick 4	ja
3	Rippershausen - Solz	Bürgerhaus Solz, Meininger Straße 14	nein

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 01. August 2024 bis 11. August 2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr im Henfling Gymnasium, Moritz-Seebeck-Allee 1, 98617 Meiningen - Briefwahlvorstand X, Haus B, 3. OG, Raum B314 zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Persohnalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Wahlkreisstimme** und eine **Landesstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Wahlkreisstimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Landesstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Absatz 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes). Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Rippershausen, den 20. August 2024

gez. Bandemer
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Untermaßfeld

Wahlbekanntmachung

Gemeinde Untermaßfeld

Landkreis Schmalkalden-Meiningen

Wahlkreis 12 - Schmalkalden-Meiningen I

1.

Am 01. September 2024 findet die

Wahl zum 8. Thüringer Landtag

statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde Untermaßfeld bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im

Bürgerhaus Untermaßfeld, Teichstraße 11, eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 01. August 2024 bis 11. August 2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr im Henfling Gymnasium, Moritz-Seebeck-Allee 1, 98617 Meiningen - Briefwahlvorstand X, Haus B, 3. OG, Raum B314 zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Persohnalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Wahlkreisstimme** und eine **Landesstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Wahlkreisstimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Landesstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmbabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Absatz 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes). Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder

ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Untermaßfeld, den 20. August 2024

gez. **Trampler**
Bürgermeister

Lärmaktionsplan Gemeinde Untermaßfeld

Öffentlichkeitsbeteiligung Lärmaktionsplan

Bei der Erarbeitung eines Lärmaktionsplanes ist gemäß Umgebungs-lärmrichtlinie die Öffentlichkeit zu beteiligen und ihr die Möglichkeit zur Mitwirkung zu geben.

Untermaßfeld ist eine Gemeinde im Landkreis Schmalkalden-Meiningen im fränkisch geprägten Süden von Thüringen. Erfüllende Gemeinde für Untermaßfeld ist die Stadt Meiningen. Untermaßfeld hat eine Bevölkerungsdichte von 120 Einwohner je km². Betroffen von der Lärmkartierung 2017 war Untermaßfeld durch die Landesstraße L 3089, die bei der Lärmkartierung 2022 weniger als drei Millionen Kfz. aufweist.

In Untermaßfeld sind wenige für die Lärmaktionsplanung relevanten Lärmprobleme vorhanden.

Die Stellungnahmen können bei der Stadtverwaltung Meiningen sowohl per E-Mail an annika.frank@meiningen.de als auch schriftlich mit dem Betreff „Lärmaktionsplan“ abgegeben werden. Der Entwurf des Lärmaktionsplanes Untermaßfeld wird im Raum M18 des Marstallstallgebäudes (Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Bauen, Schlossplatz 5) in Meiningen während der Dienstzeiten

vom 22.08.2024 bis einschließlich 19.09.2024

Montag - Donnerstag 8:00 Uhr - 11:30 Uhr, 13:30 - 15:00 Uhr
Freitag 8:30 Uhr - 11:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Es wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Außerdem können die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Meiningen unter <https://meiningen.de/leben-wohnen/wohnen-bauen/staedtebauliche-planungen> eingesehen werden.

Nähere Informationen zur Beteiligung und zum Hintergrund der Lärmaktionsplanung finden Sie hier:

<https://tlubn.thueringen.de/umweltschutz/immissionsschutz/ul>

Untermaßfeld, den 19.08.2024

Trampler
Bürgermeister



Impressum

Amtsblatt der Stadt Meiningen und der Gemeinden Rippershausen und Untermaßfeld

Herausgeber: Stadt Meiningen und die Gemeinden Rippershausen und Untermaßfeld

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Stadtverwaltung Meiningen, Büro des Bürgermeisters, Herr Merseburger (Tel. 03693 454-124, E-Mail benjamin.merseburger@meiningen.de) Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich. Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verlagsleiter: Mirko Reise Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langewiesen.de Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Yasmin Hohmann; erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreislise. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Bezugsbedingungen: kostenlose Verfügbarkeit in elektronischer Form.

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt wird in elektronischer Form auf der Internetseite Amtsblatt.Meiningen.de bereitgestellt. Die elektronischen Ausgaben sind während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadt- und Kreisbibliothek Meiningen kostenfrei einsehbar. Ein Ausdruck ist gegen Kostenerstattung während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerbüro der Stadtverwaltung erhältlich.